## Bauleitplanung; 7. Änderung des Flächennutzungsplans; Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB; Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 07.04.2021 hat die Gemeinde Gochsheim beim Landratsamt Schweinfurt die Genehmigung für die am 02.02.2021 vom Gemeinderat beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeteil Gochsheim beantragt.

Das Landratsamt Schweinfurt hat mit Bescheid vom 07.07.2021 die Genehmigung für die vorgenannte Flächennutzungsplanänderung erteilt (§ 6 Abs. 1 bis 4 BauGB). Das Flächennutzungsplanverfahren wurde somit ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gochsheim während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung rechtswirksam.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gochsheim, den 15.07.2021

gez.

Manuel Kneuer Erster Bürgermeister